

In meinem Bericht vom 25. August 1920, in dem ich versuchte, Richtlinien für die neue Organisation unseres Unternehmens und seine finanzielle Ausstattung aufzustellen, habe ich das damalige Bedürfnis näher zu begründen versucht. Es waren danach neben den drei planmäßigen Beamten, dem Vorsitzenden und den beiden Direktorialassistenten (Regierungsräten), vorgesehen drei Ältere Mitarbeiter (Angestellte nach Gruppe VIII, jetzt X) und drei jüngere Mitarbeiter (Angestellte nach Gruppe VII, jetzt IX), welchen unter der Leitung der sechs Abteilungsleiter die Bearbeitung der deutschen Geschichtsquellen obliegen sollte. Da indessen diese sechs Angestellten nach dem Manteltarif zu besolden waren, die Mittel hierfür aber nicht entsprechend vermehrt wurden, so mußte auf die Einstellung dieser Angestellten bis auf zwei überhaupt verzichtet und mußten an ihrer Stelle wechselnde Hilfskräfte eingestellt werden, die nebenamtlich gegen möglichst niedrige Vergütungen beschäftigt wurden. Es bedarf wohl keiner näheren Begründung, daß dieses System bei Arbeiten, die sich durch Jahre hindurch hinsiehen und bei denen eine bestimmte wissenschaftliche Tradition eine große Rolle spielt, auf die Dauer nicht anwendbar ist: ein gewisser, wenn auch noch so kleiner Stamm von jungen Mitarbeitern ist für unser Unternehmen ebenso unentbehrlich wie für die Wissenschaft selbst: ich darf nur daran erinnern, daß aus dem Kreise dieser sogenannten Monumentalisten eine große Zahl von Universitätslehrern hervorgegangen ist, so daß die Monumente geradezu ^{als} eine Schule für solche gelten konnten. Noch in den letzten Jahren sind aus unserem Kreise Caspar, Hofmeister und Schmiedler auf akademische Lehrstühle berufen worden.

Ich verkenne nicht die Notwendigkeit äußerster Sparsamkeit

keit auch für die Wissenschaft. Ich schlage deshalb vor, die Zahl dieser ständigen Mitarbeiter auf das äußerste zu beschränken und an Stelle der 1920 vorgesehenen drei Älteren und drei jüngeren nur zwei Ältere (nach Gruppe VIII resp. X) und zwei jüngere (nach Gruppe VII resp. IX) anzustellen. Allerdings ist es dann unbedingt nötig, daß für die diesen vier Mitarbeitern nach dem Tarif zu zahlenden Vergütungen ausdrücklich die Ermächtigung gegeben wird, sie um die neuen gesetzlichen tarifmäßigen Erhöhungen zu überschreiten.

Gegenüber den Vergütungen dieser Mitarbeiter sind die Vergütungen für den Vorsitzenden und die Abteilungsleiter, auf deren Schultern die ganze Verantwortung und eine ungewöhnliche Arbeitslast liegt, in keiner Weise angemessen. Der Vorsitzende wurde 1919 mit einer Vergütung von 6 000 M. berufen, die 1920 auf 12 000 M., 1921 auf 24 000 M. erhöht worden ist, aber diese Erhöhung um das Vierfache entspricht nicht der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse und dem Umfang seiner Dienstgeschäfte. Ebenso sind die Abteilungsleiter seit 1919 auf das doppelte bzw. vierfache ihrer alten Vergütungen aus den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gekommen, während die angestellten Mitarbeiter eine Steigerung ihrer Bezüge um mehr als das dreifig- und vierzigfache erreicht haben. Eine Verdoppelung der jetzigen Bezüge für den Vorsitzenden und die Abteilungsleiter scheint mir ein Gebot der Billigkeit zu sein. In Anbetracht der mannigfachen repräsentativen Verpflichtungen und geschäftlichen Unkosten des Vorsitzenden (Telephon und Fahrten usw.) dürfte es angemessen erscheinen, einen Teil seiner Vergütung als Aufwandsentschädigung zu motivieren.

Daß die jährlichen Ausgaben ganz außerordentlich emporgeschwallt sind, ist bereits angedeutet. Die